

## Protokoll

der öffentlichen Sitzung

**des Verfassungs- und Bezirksausschusses**

<b>Sitzungsdatum:</b>	18. Juni 2015
<b>Sitzungsort:</b>	Hamburg, im Rathaus, Raum 151
<b>Sitzungsdauer:</b>	17:01 Uhr bis 19:42 Uhr
<b>Vorsitz:</b>	Abg. Carola Veit (SPD)
<b>Schriftführung:</b>	Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)
<b>Sachbearbeitung:</b>	Sabine Dinse

---

### Tagesordnung:

1. Wahlprüfung zu den Wahleinsprüchen 01/15 bis 10/15
2. Erfahrungsbericht des Landeswahlleiters und Wahlanalyse des Statistikamtes zur Bürgerschaftswahl 2015  
(Selbstbefassung gem. § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft)
3. Wahlrecht  
(Selbstbefassung gem. § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft)
4. Verschiedenes

## **Anwesende:**

### **I. Ausschussmitglieder**

Abg. Dr. Andreas Dressel (SPD)  
Abg. Barbara Duden (SPD)  
Abg. Dr. Kurt Duwe (FDP)  
Abg. Regina-Elisabeth Jäck (SPD)  
Abg. Farid Müller (GRÜNE)  
Abg. Dirk Nockemann (AfD)  
Abg. Karin Prien (CDU)  
Abg. Frank Schmitt (SPD)  
Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)  
Abg. Olaf Steinbiß (SPD)  
Abg. Carola Veit (SPD)  
Abg. Michael Westenberger (CDU)

### **II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter**

Abg. Prof. Dr. Jörn Kruse (AfD)  
Abg. Jens Meyer (FDP)  
Abg. Milan Pein (SPD)  
Abg. Dr. Mathias Petersen (SPD)  
Abg. André Trepoll (CDU)

### **III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter**

#### Behörde für Inneres und Sport

Herr	SD	Willi Beiß
Herr	RR	Oliver Rudolf

#### Bezirksamt Hamburg-Nord

Herr	LRD	Tom Oelrichs
------	-----	--------------

#### Statistikamt Nord

Frau	Wiss. Ang.	Juliana Mausfeld
------	------------	------------------

### **IV. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei**

Sabine Dinse

### **V. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit**

4 Personen

## Zu TOP 01

Der Verfassungs- und Bezirksausschuss schloss sich einstimmig der Einschätzung des Landeswahlamtes ein und wies die Wahleinsprüche 01/15, 02/15, 03/15, 08/15, 09/15 und 10/15 als unzulässig und den Wahleinspruch 04/15 als teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet zurück. Der Wahleinspruch 05/15 wurde einstimmig für erledigt erklärt, da der Einsprechende inzwischen verstorben war. Der Wahleinspruch 07/15 wurde einvernehmlich vertagt.

Mit Blick auf den Wahleinspruch 06/15 führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus, der Wahleinspruchsführer habe geltend gemacht, dass der Paragraph 27 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft falsch angewendet worden sei. Auf dem Stimmzettel für den Wahlkreis 8 (Eppendorf / Winterhude) sei fälschlicherweise bei dem Wahlkreisbewerber Herr Jenspeter Rosenfeldt der Stadtteil Winterhude aufgeführt worden, obwohl der Bewerber de facto zum relevanten Zeitpunkt im Stadtteil Alsterdorf wohnhaft gewesen sei. Nach Paragraph 15 des Hamburgischen Meldegesetzes sei die Hauptwohnung eines verheirateten und nicht getrennt lebenden Einwohners die vorwiegend genutzte Wohnung der Familie, so der Wahleinspruchsführer. Diese habe bei Herrn Rosenfeldt zum relevanten Zeitpunkt in Alsterdorf gelegen und der Wahleinspruch führe auf, dass Herr Rosenfeldt die Wohnung in Alsterdorf vorwiegend, aber die Winterhuder Wohnung selten genutzt habe. Anhand der Erwiderung des Landeswahlleiters habe der Einspruchsführer ergänzend vorgetragen, Herr Rosenfeldt habe zum fraglichen Zeitpunkt seinen Lebensmittelpunkt im Stadtteil Alsterdorf gehabt, eine Befragung der Nachbarn würde zu demselben Ergebnis führen. Denn zum strittigen Zeitpunkt im Dezember 2014 sei die Wohnung in Winterhude noch unbewohnbar gewesen, da zunächst umfangreiche handwerkliche Arbeiten hätten vorgenommen werden müssen. Eine Überprüfung durch die zuständigen behördlichen Stellen - so der Wahleinspruch - habe aber nicht stattgefunden.

Die Senatsvertreterinnen bewerteten den Wahleinspruch 06/15 als zulässig, wiesen ihn aber als unbegründet zurück. Die Hauptwohnungsbestimmung nach Paragraph 15 Absatz 2 des Hamburgischen Meldegesetzes obliege nicht dem Landeswahlamt, sondern in diesem Fall dem Bezirksamt Hamburg-Nord. Nach Paragraph 15 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Meldegesetzes sei bei mehreren Wohnsitzen eines verheirateten, nicht getrennt lebenden Einwohners grundsätzlich die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie als Hauptwohnort geltend zu machen. Besondere, sogenannte atypische Lebenssachverhalte ließen eine abweichende Festlegung des Wohnungsstatus aber zu, nämlich nach Paragraph 15 Absatz 2 Satz 6 des Hamburgischen Meldegesetzes, der geltend gemacht werden könne, wenn eine gemeinsame Hauptwohnung der Ehepartner nicht möglich sei. Herr Rosenfeldt habe angeführt, zur Erledigung beziehungsweise Überwachung einer Reihe von Arbeiten in der neuen Wohnung im Stadtteil Winterhude und wegen politischer, sozialer und kultureller Aktivitäten habe er seinen Hauptwohnsitz in Winterhude gewählt und als solchen genutzt. Am 9. April 2015 sei seine Ehefrau, die zunächst sicherheitstechnische Ausrüstungen der neuen Wohnung hätte abklären müssen, nachgezogen. Der Landeswahlleiter habe diese Einlassung von Herrn Rosenfeldt der Fachbehörde für das Meldewesen, der Behörde für Inneres und Sport, zur Begutachtung vorgelegt. Diese habe die Einlassungen von Herrn Rosenfeldt als schlüssig bewertet und festgestellt, sie böten keinen Anlass für Nachforschungen.

Die CDU-Abgeordneten stellten heraus, der Stadtteilangabe auf den Wahlkreislisten komme eine erhebliche Bedeutung bezüglich der Wahlentscheidung der Wählerinnen und Wähler zu, dies sei empirisch belegt. In der Gesetzesbegründung zu Paragraph 15 Absatz 2 Satz 6 heiße es im ersten Halbsatz: „Der auf wenige Ausnahmefälle beschränkte Anwendungsbereich ...“. Sie kritisierten, die Senatsvertreterinnen und -vertreter hätten ihre Ablehnung des Wahleinspruches 06/15 nicht ausreichend begründet und auf diese

Ausnahmesituation des Satzes 6 nicht ausreichend Bezug genommen. Sie bezweifelten, ob eine Meldebehörde die Angaben eines Meldepflichtigen ungeprüft als Eintragung vornehmen dürfe und dass der Charakter einer Ausnahmesituation hier nicht ausreichend geprüft worden sei. Spätestens als die Medien den Fall aufgegriffen hätten, hätte die zuständige Meldebehörde der Angelegenheit nachgehen müssen, zumal Herr Rosenfeldt bei der Bürgerschaftswahl 2011 die Erfahrung gemacht habe, dass seine damalige Angabe seines Hauptwohnsitzes in Alsterdorf ihm zum Nachteil bei den Wählerstimmen gereicht habe. Aus diesen Gründen forderten sie eine hinreichende Aufklärung des Sachverhaltes und weitere Maßnahmen, um die Aufklärung zu befördern.

Die SPD-Abgeordneten äußerten, trotz anfänglicher Bedenken könnten sie die Angaben von Herrn Rosenfeldt, die Einlassungen des Landeswahlamtes und der zuständigen Meldebehörde durchaus nachvollziehen. Sie vermissten Hinweise, um weitere Nachforschungen für einen konkreten Beleg anstellen zu lassen, dass im Fall von Herrn Rosenfeldt kein Ausnahmefall nach Paragraph 15 Absatz 2 Satz 6 des Hamburgischen Meldegesetzes vorgelegen habe.

Die AfD-Abgeordneten stimmten dahingegen den Äußerungen der CDU-Abgeordneten zu. Die Option aus dem Paragraphen 15 Absatz 2 Satz 6 des Hamburgischen Meldegesetzes hielten sie für sehr hilfreich, im Falle der Anwendung von Herrn Rosenfeldt aber für ungeeignet, da die Stadtteile Winterhude und Alsterdorf nebeneinander lägen. Sie bewerteten die Behauptungen von Herrn Rosenfeldt als lebensfremd und seien ebenfalls der Meinung, dass weitergehende Untersuchungen hätten angestellt werden müssen.

Die FDP-Abgeordneten erklärten, aus sachlicher Sicht seien die Aussagen des Herrn Rosenfeldt und die Einlassungen des Landeswahlamtes schlüssig. Allerdings sei die Angelegenheit nicht der Lebenswirklichkeit geschuldet, sie könnten aber keine Absicht von Herrn Rosenfeldt erkennen, falsche Angaben machen zu wollen. Es sei zudem unrealistisch, jede Anmeldung von der zuständige Behörde überprüfen zu lassen. Aus diesen Gründen wollten sie sich bei dem Wahleinspruch seiner Stimme enthalten.

Die CDU-Abgeordneten stellten fest, die Angelegenheit berühre öffentliches Recht und insbesondere den Grundsatz der Wahlklarheit. Dazu gehöre der Amtsnachforschungsgrundsatz, dass allem nachgegangen werden müsse, was zur Ermittlung eines Sachverhalts dienlich sei und in diesem Fall dem Verfassungs- und Bezirksausschuss ermögliche, ein einheitliches Votum zu dem Wahleinspruch zu fällen.

Die CDU-Abgeordneten führten weiter aus, der Gesetzgeber habe vorgegeben, im Regelfall hätten nicht getrennt lebende Ehepaare eine Hauptwohnung zu halten. Lediglich in atypischen Fällen könne davon abgewichen werden, aber sie könnten nicht erkennen, dass bei Herrn Rosenfeldt eine atypische Lebenssituation vorgelegen habe. Deshalb erwarteten sie von der Meldebehörde eine entsprechende Aufklärung. Im Zusammenhang mit den bereits aufgenommenen Überlegungen zum geltenden Wahlrecht hielten sie die bisherigen Schritte zur Aufklärung des Sachverhaltes seitens der zuständigen Behörden für unglaubwürdig, denn diese implizierten, dass eine Angabe auf dem Wahlzettel zum Wohnort oder Beruf trotz eines offensichtlichen Widerspruchs nicht überprüft werde. Damit seien diese Angaben letztendlich hinfällig für den Wähler. Darüber hinaus verwiesen sie auf einen ähnlich gelagerten Fall aus dem Jahr 2009, damals habe ein Bezirksabgeordneter seinen Wohnsitz ebenfalls in Winterhude angegeben. In diesem Fall seien umfangreiche Ermittlungen sogar durch Außendienstmitarbeiter des Bezirkes vorgenommen worden und der Bezirkswahlleiter sei im Verfassungs- und Bezirksausschuss angehört worden. Sie drückten ihre Verwunderung darüber aus, dass in dem jetzigen konkreten Fall solche Überprüfungen nicht vorgenommen worden seien, da es aus Sicht des Landeswahlamtes dazu keine Veranlassung gebe.

Die SPD-Abgeordneten wandten ein, jeder Fall sei anders gelagert und es müsse bei Verdacht zunächst geprüft werden, um welchen Sachverhalt es sich genau handele. Siewarfen die Frage auf, wie eine konkrete Vorgehensweise zur Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes von Herrn Rosenfeldt vonstattengehen könnte und ob tatsächlich Nachbarn oder Handwerker befragt werden sollten zu einem Zeitraum, der jetzt bereits länger zurück liege.

Die CDU-Abgeordneten antworteten, ihrem Kenntnisstand nach habe der Bezirkswahlleiter Ermittlungen angestellt und auch Herrn Rosenfeldt sowohl angeschrieben als auch erneut befragt. Die Befragung seitens des Bezirkes zu den handwerklichen Arbeiten und deren Umfang, der laut Herrn Rosenfeldt seine Anwesenheit in der Wohnung bedingt habe, sei aber nicht erfolgt und somit die Plausibilitätsprüfung der Angaben nicht wirklich realisiert worden. Nach Paragraph 58 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft bestehe darüber hinaus die Möglichkeit, Auskunftspersonen im Ausschuss zu hören, wie es bei dem Fall in 2009 erfolgt sei. Sie wollten darüber hinaus wissen, in welcher Anzahl solche atypischen Meldefälle nach Paragraph 15 Absatz 2 Satz 6 des Hamburgischen Meldegesetzes bei der Meldebehörde des Bezirksamtes Nord anfielen und wie die Handhabung solcher Fälle in normaler Praxis verlaufe.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter erwiderten, der Paragraph 15 Absatz 2 Satz 6 des Hamburgischen Meldegesetzes besage durchaus, dass Ausnahmefälle so wie der hier vorliegende möglich seien. Die Meldebehörde habe keine Zweifel an einem hier vorliegenden Ausnahmefall gehegt, so dass die Ummeldung von Herrn Rosenfeldt hätte überprüft werden müssen. Ebenso habe der Bezirkswahlleiter die Angaben von Herrn Rosenfeldt für schlüssig und ausreichend befunden, anhand dessen habe auch die Behörde für Inneres und Sport diese Einschätzung bestätigt. Zum jetzigen Zeitpunkt aufgenommene Nachforschungen hielten sie für fragwürdig, denn es gehe um den Zeitraum zwischen Dezember 2014 bis April 2015, der für Befragungen von Handwerkern oder Nachbarn zu lange zurückliege.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter erläuterten ergänzend, der Paragraph 15 des Hamburgischen Meldegesetzes sei mit dem Ziel geschaffen, ein realistisches Abbild der Hamburger Bürgerinnen und Bürger und ihrer Wohnungen zu schaffen und anhand dessen ein korrektes Melderegister aufzubauen. Eine Meldebehörde ermittle grundsätzlich keine überholten Sachverhalte, in diesem Fall sei die Ehefrau des Herrn Rosenfeldt nachgezogen, somit bestünde auch kein aktueller Ermittlungsbedarf von Amts wegen. Mit einem Beschluss des Ausschusses für weitere Ermittlungen würden sie dem aber nachkommen. Sie erklärten, bei einer angenommen falschen Meldung von Herrn Rosenfeldt am 8. Dezember 2014 handele es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die als objektiver und subjektiver Tatbestand ermittelt werden müsse. Bezüglich eines objektiven Tatbestandes lägen ihnen hierzu keine nachvollziehbaren Gründe vor. Die Befragung Dritter wie von Nachbarn oder Handwerkern hielten sie generell für schwierig, denn es müsste ein relativ langer Zeitraum von Dezember 2014 bis April 2015 nahezu lückenlos abgedeckt werden.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter führten aus, am Bezirksamt Hamburg Nord würden monatlich etwa zwei Tsd. An-, Um- und Abmeldungen durchgeführt. Der Anspruch bei den Meldungsvorgängen wie bei Anwendung des Paragraphen 15 Absatz 2 Satz 6 des Hamburgischen Meldegesetzes sei nicht der einer dezidierten Hinterfragung der Angaben, vielmehr würden sie bei einem Meldevorgang abstrakt generelle Hinweise auf die Rechtslage geben und die Bürger entscheiden lassen, ob sie die richtigen Angaben machten oder nicht.

Die SPD-Abgeordneten schlossen aus den Ausführungen der Senatsvertreterinnen und -vertreter, weitere aktuelle Nachforschungen zu dem Fall würden möglicherweise keine eindeutigen Ergebnisse hervorbringen. Allerdings wollten sie im Zusammenhang mit den Beratungen zum Wahlrecht vorschlagen, den Zeitpunkt zur Wohnort- und Berufsangabe vor

der Aufstellung der Wahlkreiskandidaten erfolgen zu lassen, so dass die Transparenz erhöht werde und eine Überprüfung innerparteilich erfolgen müsse. Damit könnten Irritationen zwischen einem Kandidaten und dem Landeswahlamt vermieden werden, denn die Angaben würden vorab fraktionsintern geklärt. Unter der Annahme, dass der Einspruchsführer in diesem Fall Recht bekäme, wollten sie wissen, zu welchen wahlrechtlichen Verstößen der melderechtliche Verstoß und welchen weiteren Konsequenzen dies führen würde.

Die SPD-Abgeordneten wollten darüber hinaus wissen, zu welchem Zweck die Meldedaten im Rahmen des Wahlrechtes für die Wähler angegeben werden müssten. Sie führten aus, bei dem von den CDU-Abgeordneten angeführten Fall aus 2009 sei es um die Frage der Wählbarkeit des Kandidaten gegangen, denn es habe Zweifel gegeben, dass bei ihm ein tatsächlicher Wohnsitz in Hamburg vorgelegen habe. Eine Wählbarkeit setze aber einen tatsächlichen Wohnsitz in Hamburg voraus, deshalb seien in 2009 die umfangreicheren Ermittlungen gerechtfertigt gewesen. Um die Wählbarkeit von Herrn Rosenfeldt gehe es im aktuellen Fall nicht, denn unzweifelhaft habe Herr Rosenfeldt einen Wohnsitz in Hamburg.

Die AfD-Abgeordneten stellten fest, die möglichst weitgehende Aufklärung des Sachverhalts sei unbedingt erforderlich, um im politischen Raum die notwendige Integrität zu demonstrieren.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE führte aus, ein etappenweiser Umzug wie von Herrn Rosenfeldt sei aus ihrer Sicht nicht lebensfern, sondern insbesondere in Zeiten eines Wahlkampfes durchaus wahrscheinlich. Eine weitere Aufklärung lehnte sie ab, denn eine nachbarschaftliche Befragung oder die der Handwerker würde keine weiteren hinreichenden Aufschlüsse bieten. Zwar würde auch sie eine schlüssige Aufklärungssituation bevorzugen, da die Einspruchsfrage aber nicht um die Wählbarkeit von Herrn Rosenfeldt gehe, wollte sie sich bei der Abstimmung zum Wahleinspruch enthalten.

Die CDU-Abgeordneten sagten, das Meldeamt habe an der Ummeldung von Herrn Rosenfeldt keinen Zweifel gehegt. Deshalb wollten sie wissen, auf welcher Basis diese Einschätzung vollzogen worden sei und ob es eine Überprüfung des Ausnahmetatbestandes nach Paragraf 15 Absatz 2 Satz 6 des Hamburgischen Meldegesetzes gegeben habe. Sie fragten, ob Herr Rosenfeldt einen abstrakt generellen Hinweis seitens des Meldeamtes bekommen und wie er darauf reagiert habe. Darüber hinaus stellten sie fest, die Ummeldung von Herrn Rosenfeldt habe zum 6. Dezember 2014 stattgefunden, die Anmeldungen für das Wahlverzeichnis seien mit Stichtag vom 15. Dezember 2015 erfolgt. Sie schlossen daraus, eine solche zeitliche Koinzidenz lasse Rückschlüsse dergestalt zu, dass Herr Rosenfeldt die durch die Ummeldung geänderte Wohnortangabe auf dem Wahlzettel habe platziert wissen wollen.

Der Abgeordnete der GRÜNEN wollte wissen, ob es zum Zeitpunkt des Vorganges der Ummeldung durch Herrn Rosenfeldt berechnete Zweifel an dem Sachverhalt oder seinen Angaben gegeben habe. Er plädierte ebenfalls dafür, das Wahlgesetz gegebenenfalls erneut zu ändern, so dass solche Zweifelsfälle oder Irritationen nicht passieren könnten.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter erklärten, nach ihrem Kenntnisstand sei die Wohnung von Herrn Rosenfeldt bezugsfertig gewesen, diesen Tatbestand hätten sie bei der Bauprüfungsabteilung nachgefragt. Eine konkrete Anmeldung werde mit einem ausliegenden Anmeldeformular vorgenommen. Würden dabei zwei getrennte Hauptwohnsitze von Ehepartnern angegeben, werde mit einem abstrakt generellen Hinweis erklärt, dass der Regelfall eine gemeinsame Wohnung der Ehepartner sei, es davon aber Ausnahmen geben könne. In diesem Zusammenhang würden dann die Gesetzesbestimmungen zitiert. Sie vertrauten darauf und müssten bei 2 Tsd. monatlichen Meldefällen darauf vertrauen, dass die Bürgerinnen und Bürger richtige Angaben machten. Statistiken über sogenannte anormale Anmeldefälle führten sie nicht, deshalb könnten sie zu dieser Frage der CDU-Abgeordneten keine Angabe machen.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter erläuterten, die Angaben über die Meldeadresse und den Beruf wie auch das Geburtsjahr auf den Wahlkreiszetteln stellten eine Information und Entscheidungshilfe für die Wählerinnen und Wähler dar. Die Konsequenz aus der Annahme des Wahleinspruches wäre zunächst die Unterstellung eines Wahlfehlers und in der Folge der Frage nach einer Mandatsrelevanz. Nach dem Wahlprüfungsgesetz würde daraufhin die Wahl für vollständig oder teilweise ungültig erklärt, gegebenenfalls mit einer Wiederholung der Wahl im Wahlkreis 8 Winterhude / Eppendorf. Eine solche Entscheidung könnte allerdings wiederum als unverhältnismäßig bewertet werden, da sie gegen den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs in den Bestand der Wahl verstoßen würde. Aus der Drucksache 15/6341 sei die Begründung zum Paragraf 6 des Wahlprüfungsgesetzes zu entnehmen, die besage, eine Teilungültigkeitserklärung von Wahlen sei nur auf schwerwiegende Wahlverstöße oder Wahlfehler anzuwenden. Eine unzutreffende Stadtteilangabe auf einem Wahlkreislistenstimmzettel werde nicht als schwerwiegender Wahlverstoß eingeschätzt, so dass keine Wahlwiederholung angeordnet werden würde.

Die CDU-Abgeordneten stellten fest, es verbleibe für sie ein erheblicher Diskussions- und Reformbedarf zum Thema Wahlrecht. Sie wollten sich bei der Abstimmung zu dem Wahleinspruch enthalten, die Beratungen und Erkenntnisse zu dem Fall hätten sie nicht zufriedengestellt.

Die SPD-Abgeordneten pflichteten bei, im Rahmen der Beratungen zum Wahlrecht sollte dieser Punkt der Angaben auf den Wahlkreiszetteln ausführlich beraten werden. Sie wollten bei der Abstimmung dem Vorschlag des Landeswahlleiters folgen.

Der Ausschuss beschloss entsprechend der Empfehlung des Landeswahlleiters zum Wahleinspruch **06/15** mehrheitlich mit den Stimmen der SPD-Abgeordneten und des Abgeordneten der GRÜNEN gegen die AFD-Abgeordneten und bei Enthaltung der CDU- und FDP-Abgeordneten und der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE, den Wahleinspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Zu den Wahleinsprüchen **01/15** bis **06/15** und **08/15** bis **10/15** wurde ein Bericht an die Bürgerschaft gefertigt. Der Wahleinspruch **07/15** wurde vertagt.

## **Zu TOP 02**

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter erklärten, die Durchführung der Bürgerschaftswahl 2015 sei als erfolgreich zu bewerten, die Wahl ordnungsgemäß vorbereitet, durchgeführt und ausgezählt worden. Die vereinfachte Auszählung aus den Landeslisten habe am Wahltag zu einer Schnellmeldung um bereits 22:13 Uhr geführt, so dass die Verteilung der Sitze auf die in die Bürgerschaft einziehenden Parteien frühzeitig bekannt gegeben werden können. Die Wahlvorstände hätten ihre Aufgaben sehr gut bewältigt, bei den Stimmenanteilen der Parteien hätten nur marginale Änderungen bis zu 0,1 Prozent vorgenommen werden müssen. Zukünftig wollten sie folgende Punkte optimieren:

- die Briefwahl, hier insbesondere das elektronische Antragsverfahren;
- die Schaffung einer verbesserten Planungssicherheit für die Bezirksämter bei der Einrichtung von Auszählungszentren;
- die Aufnahme der Anregungen und Hinweise der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur verbesserten Ausstattung und Hilfestellung am Wahltag und der Auszählung;
- die Prüfung von Nachsteuerungsmaßnahmen für die Schnellmeldungen und Plausibilitätsschranken, so dass eine möglichst große Übereinstimmung zwischen dem vorläufigen Ergebnis am Wahlabend und dem endgültigen Wahlergebnis erreicht werde;

- die Verbesserung und Auswertung der repräsentativen Wahlstatistik zur Reduzierung ungültiger Stimmabgaben.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter erklärten zum Ersuchen aus der Drucksache 20/13780, das Maßnahmen zur Barrierefreiheit gefordert habe, sie hätten zu deren Umsetzung umfangreiche Aktivitäten zur Bürgerschaftswahl ergriffen. Dazu gehörten die Überarbeitungen der schriftlichen Anleitungen und des Internetauftritts zur Ausführung der Briefwahl und zur Bürgerschaftswahl wie auch die Optimierung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter führten aus, die Wahlbeteiligung 2015 sei im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2011, die nach gleichem Wahlrecht durchgeführt worden sei, leicht gesunken von 57,3 auf 56,5 Prozent. Trotz einer höheren Anzahl an Wahlberechtigten insbesondere durch die 16- und 17-Jährigen sei dieser Trend bei der Wahlbeteiligung festzustellen, der sicherlich fortführend im Ausschuss beraten werden müsse. Der Anteil ungültiger Landeslistenstimmzettel mit 2,8 Prozent sei im Vergleich zur Wahl 2011 um 0,2 Prozent gesunken, liege aber weiterhin deutlich über der Ungültigkeitsquote bei Bundestagswahlen, die 2013 1,3 Prozent betragen habe. Ein Gewöhnungseffekt der Hamburger Bürgerinnen und Bürger an das Wahlrecht lasse sich also aus diesen Zahlen nicht ablesen.

Es folgte die Vorstellung der Wahlanalyse des Statistikamtes durch die Senatsvertreterinnen und –vertreter (**Anlage 1**).

*Zu folgenden Folien gab es nähere Erläuterungen durch die Senatsvertreterinnen und -vertreter beziehungsweise Nachfragen der Abgeordneten:*

### **Folien „Repräsentative Wahlstatistik: Wählerschaft in Prozent“ und „Repräsentative Wahlstatistik: Wahlbeteiligung nach Alter und Geschlecht“**

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter erklärten, sie hätten als Neuerung bei der repräsentativen Wahlstatistik eine vergrößerte Stichprobe mit 59 Wahlbezirken und 25 Tsd. Stimmzetteln gezogen. Dabei hätten sie darauf geachtet, dass jeweils mindestens 20 wahlberechtigte Jugendliche gemeldet worden seien, so dass bei der Auswertung die Geheimhaltung sichergestellt hätte werden können. Weiterhin hätten sie als Neuerung die Altersgruppe der Senioren in zwei Gruppen unterteilt.

### **Folie „Nutzung der differenzierten Stimmenabgabe: Ungültige Stimmzettel“**

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE führte aus, von den Wählerinnen und Wählern mit Migrationshintergrund habe sie vernommen, diese hätten ihre fünf Stimmen vergeben und zusätzlich – so deren Aussage – zur Sicherheit noch eine Partei gewählt. Dieser Umstand habe möglicherweise zu dem relativ hohen Anteil an Stimmabgaben mit mehr als fünf Stimmen und somit zu ungültigen Stimmzetteln auf der Landesliste geführt.

Die SPD-Abgeordneten fragten nach, ob anhand der Stimmzettel der Umstand noch nachprüfbar sei, dass die SPD relativ viele Personenstimmen für ihren Kandidaten auf Platz 1 erhalten habe und die zusätzlichen Stimmen auf die Partei abgegeben worden seien. Für die sich anschließende Wahlrechtsdebatte wäre die Klärung dieses Sachverhalts ein wichtiges Anliegen.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter antworteten, die Stimmzettel würden erst nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens vernichtet. Zur weiteren Überprüfung müssten die Stimmzettel erneut bei ihnen angeliefert und ausgewertet werden.

### **Folie „Nutzung der Möglichkeiten der Stimmenabgabe“**



Die SPD-Abgeordneten wollen wissen, ob den jeweiligen Blöcken zur Stimmabgabe die Anzahl der ungültigen Stimmen zugeordnet werden könnten. Sie hielten es für aufschlussreich, in welchem dieser Segmente die Hauptmenge ungültiger Stimmen zu finden sei.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter erklärten, bei der Folie seien nur noch die gültigen Stimmen berücksichtigt worden.

### **Folie „Nutzung der Möglichkeiten der Stimmenabgabe: Kumulieren von fünf Stimmen“**

Die SPD-Abgeordneten baten um Auskunft, welchen Anteil die Spitzenkandidaten bei der Stimmabgabe für die Listenkandidaten auf den Landeslisten gehabt hätten.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter antworteten, diesen Aspekt hätten sie nicht berücksichtigt. Allerdings könne diese Frage anhand der Wahlergebnisse beantwortet werden, die aufzeige, wie die Spitzenkandidaten im Vergleich zu den Listenkandidaten abgeschnitten hätten.

Die FDP-Abgeordneten wollten wissen, wann weitere Auswertungen zur Wahlanalyse vom Senat zu erwarten seien.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter antworteten, weitere Auswertungsergebnisse – insbesondere die Nachprüfung ungültiger Stimmzettel – würden relativ viel Zeit beanspruchen, so dass die Ergebnisse dazu erst nach den Sommerferien vorliegen könnten.

Die Ausschussvorsitzende erbat Vorschläge von den Senatsvertreterinnen und -vertretern, welche Analysen und Auswertungen sie insbesondere zu den ungültigen Stimmen nachliefern könnten.

Der Abgeordnete der GRÜNEN wollte wissen, wie die Korrelation zwischen niedriger Wahlbeteiligung zu ungültigen Stimmen mit einem Anteil über zehn Prozent zu bewerten sei. Er fragte nach, ob bei den hohen Quoten an ungültigen Stimmanteilen eine differenzierte Auswertung der zur Ungültigkeit des Stimmzettels führenden Fehler möglich sei.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter antworteten, die Auswertung der Stimmzettel sei nur in den 59 repräsentativen Wahlbezirken erfolgt. Sie könnten nicht beantworten, ob ein Wahlbezirk mit einem ungültigen Stimmanteil über zehn Prozent in der Stichprobe enthalten sei. Zu der Korrelation von Wahlbeteiligung zu ungültigen Stimmen könnten sie ohne viel Aufwand eine Tabelle erstellen.

Die CDU-Abgeordneten plädierten dafür, sie wollten zunächst die endgültigen Ergebnisse zur Wahlanalyse vorliegen zu haben, bevor der Ausschuss eine Sachverständigenanhörung zum Wahlrecht am 11. September 2015 durchführen werde. Sie wollten wissen, ob bis Ende August 2015 diese Ergebnisse vorliegen könnten.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter antworteten, bis Ende August 2015 könnten sie die weiteren Ergebnisse zur Wahlanalyse vorlegen.

Die SPD-Abgeordneten ergänzten, auch sie wollten zunächst die Ergebnisse zur Wahlanalyse und insbesondere zu dem hohen Anteil an ungültigen Stimmen abwarten. Anhand dessen wollen sie beraten, wie diese Probleme im Wahlrecht zu korrigieren seien.

Die SPD-Abgeordneten fragten des Weiteren nach, ob die Umsetzung der neuen Bedingungen zur Barrierefreiheit Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderung gehabt habe.

Die Senatsvertreterinnen und –vertreter antworteten, sie wollten in Kooperation mit der Senatskordinatorin das Verfahren zur Erhöhung der Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen beraten und optimieren. In Rahmen dieses Prozesses wollten sie überlegen, inwieweit durch Befragungen neue Ansätze geschaffen werden könnten.

Die Ausschussvorsitzende stellte fest, zunächst wollte der Ausschuss die abschließenden Ergebnisse zur Wahlanalyse abwarten und anhand dessen die Beratung zu der Selbstbefassung fortsetzen.

### **Zu TOP 03**

Die SPD-Abgeordneten schlugen vor, die weiteren Ergebnisse zur Wahlanalyse zunächst als Handout zu erhalten und mit diesem Informationsmaterial die Expertenanhörung zum Wahlrecht am 11. September 2015 durchzuführen.

Die CDU-Abgeordneten stimmten dem Vorschlag der SPD-Abgeordneten zu. An die Anhörung anschließend könnten die beiden Tagesordnungspunkte zur Wahlanalyse und zum Wahlrecht in der Sitzung am 6. Oktober 2015 gemeinsam ausgewertet werden.

Der Abgeordnete der GRÜNEN stimmte ebenfalls für eine Expertenanhörung am 11. September 2015, die Obleute des Ausschusses sollten sich bezüglich der konkreten Fragestellungen untereinander verständigen.

Die Ausschussvorsitzende stellte fest, am 11. September 2015 werde die Expertenanhörung zum Wahlrecht durchgeführt. Sie würde es begrüßen, wenn das Landeswahlamt und das Statistikamt Nord während dieser Anhörung anwesend sein könnte. Des Weiteren schlug sie vor, dass die Fraktionen einen Fragenkatalog erarbeiteten.

Die CDU-Abgeordneten erklärten, sie würden eine Beratung zu den Einzelheiten der Sachverständigenanhörung am 11. September 2015 in der kommenden Sitzung am 14. Juli 2015 begrüßen.

Der Ausschuss stimmte dem Vorschlag der CDU-Abgeordneten einvernehmlich zu.

### **Verschiedenes**

Die Ausschussvorsitzende stellte die Punkte für die Tagesordnung am 14. Juli 2015 vor:

- Drs. 21/486: „Aula der Irina-Sendler-Schule erhalten“
- Selbstbefassung zum „Wahlrecht“
- Drs. 21/521: „Bericht über die Haushaltsentwicklung sowie die Entwicklung der Hamburger Steuererträge und Schulden zum 1. Quartal 2015“

Des Weiteren forderte die Ausschussvorsitzende alle Fraktionen auf, zur Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 14. Juli 2015 ihre Mitglieder zur Besetzung des

Unterausschusses „Stärkung der Hamburgischen Bürgerschaft“ zu benennen. Da es Überlegungen gebe, dass der Unterausschuss in der Hauptsache vormittags tagen könnte, sollte dieser Aspekt bei der Benennung seiner Mitglieder möglicherweise Berücksichtigung finden.

Die Ausschussvorsitzende erklärte, im Anschluss an die Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses am 14. Juli 2015 werde die konstituierende Sitzung des Unterausschusses „Stärkung der Hamburgischen Bürgerschaft“ stattfinden.

Carola Veit (SPD)  
(Vorsitz)

Christiane Schneider  
(Fraktion DIE LINKE)  
(Schriftführung)

Sabine Dinse  
(Sachbearbeitung)

# **Bürgerschaftswahl 2015**

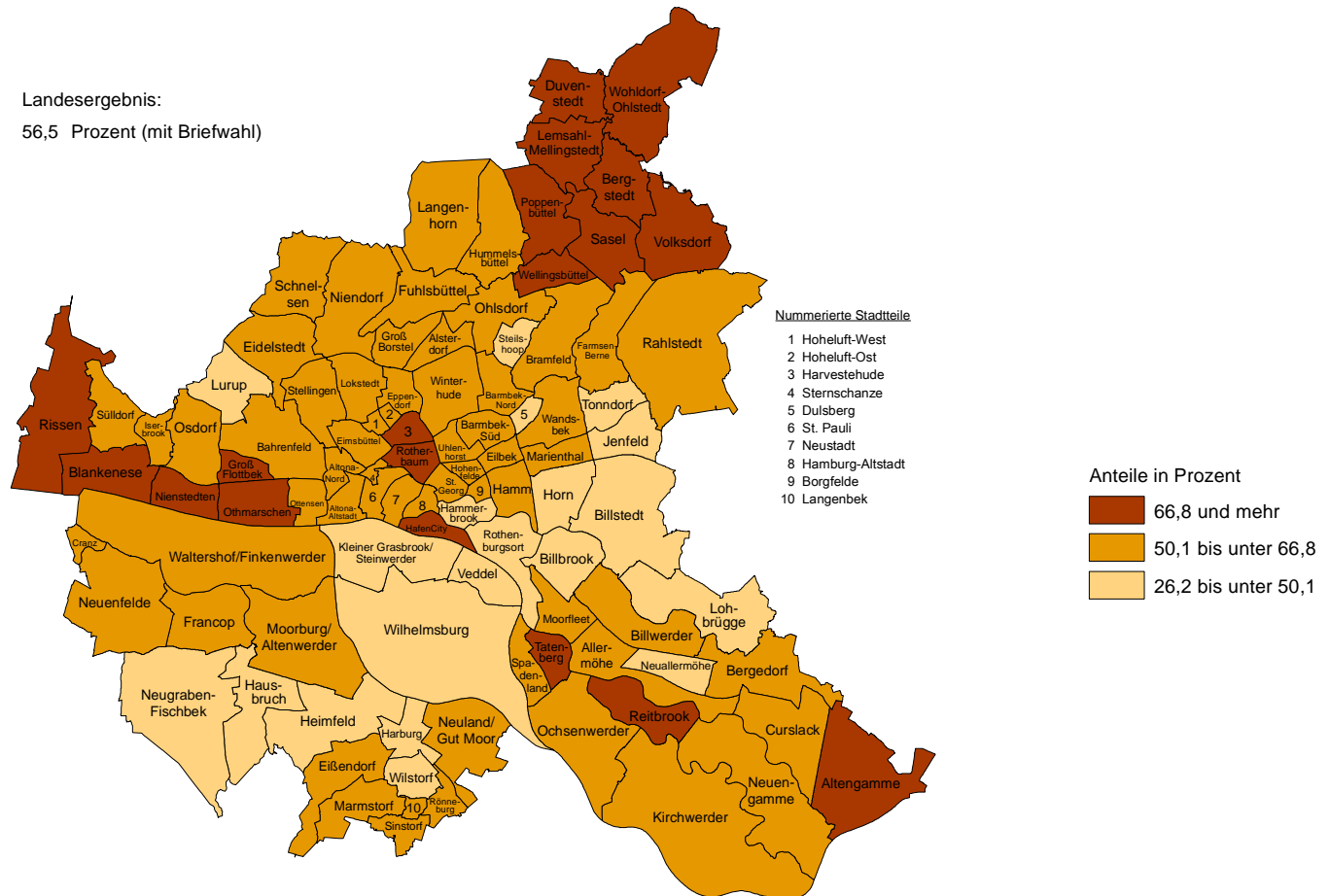
## **Ausgewählte Ergebnisse der Wahlanalyse**

Verfassungs- und Bezirksausschuss am 18.06.2015

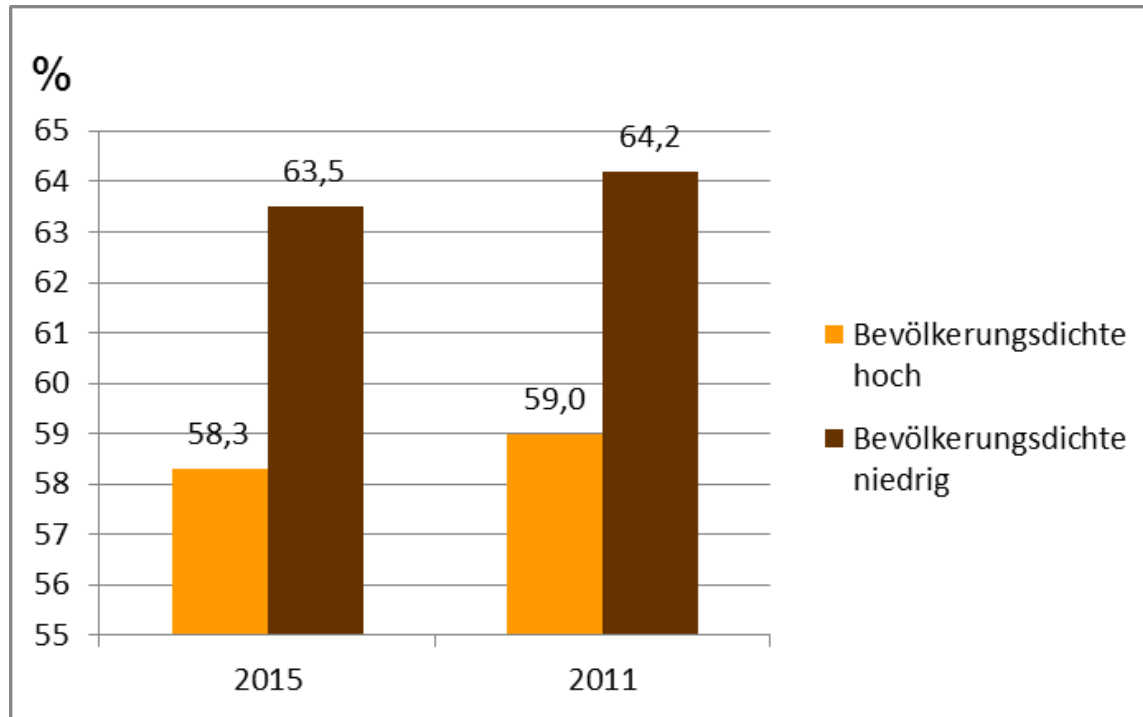
Juliana Mausfeld

# Wahlbeteiligung in den Stadtteilen

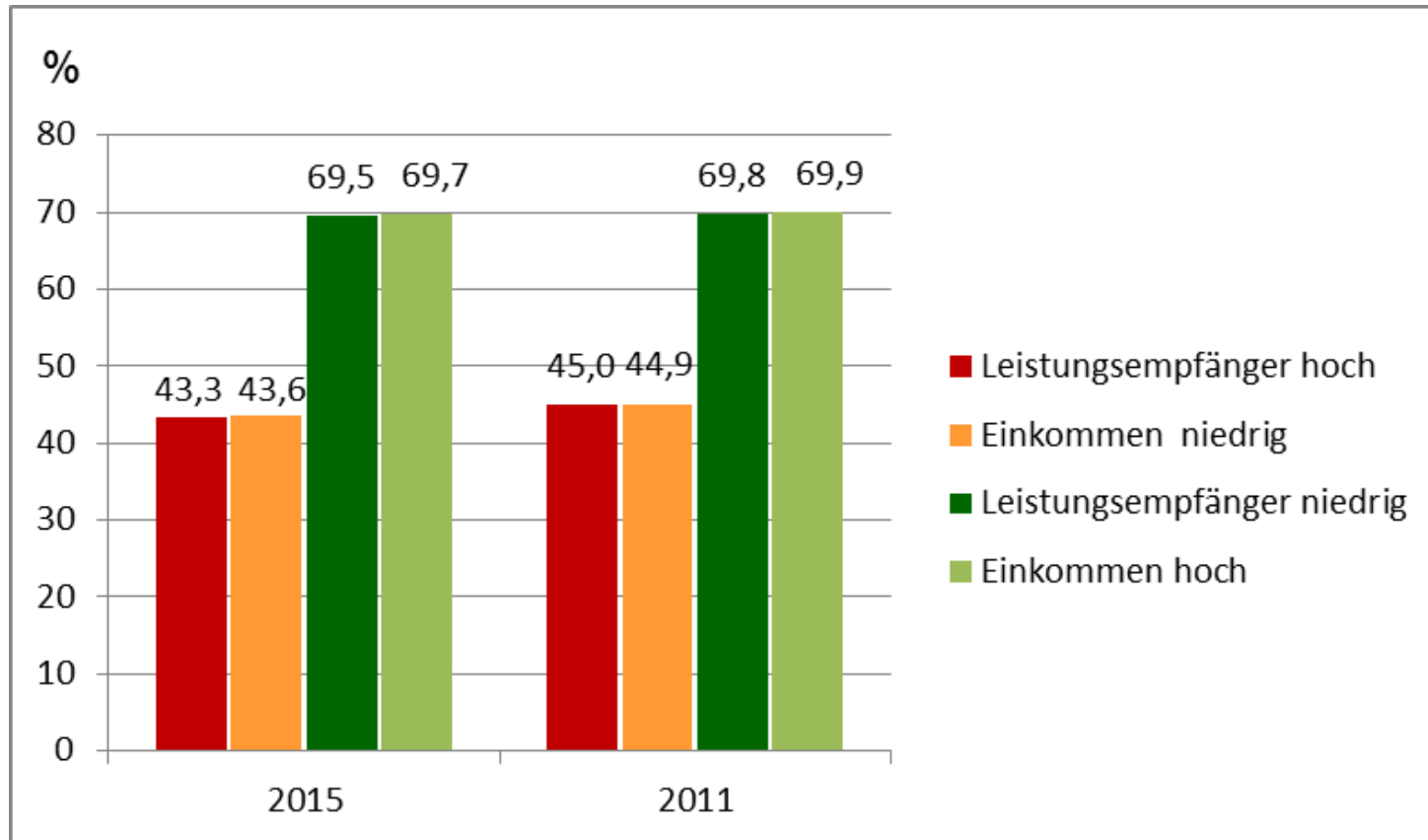
Landesergebnis:  
56,5 Prozent (mit Briefwahl)



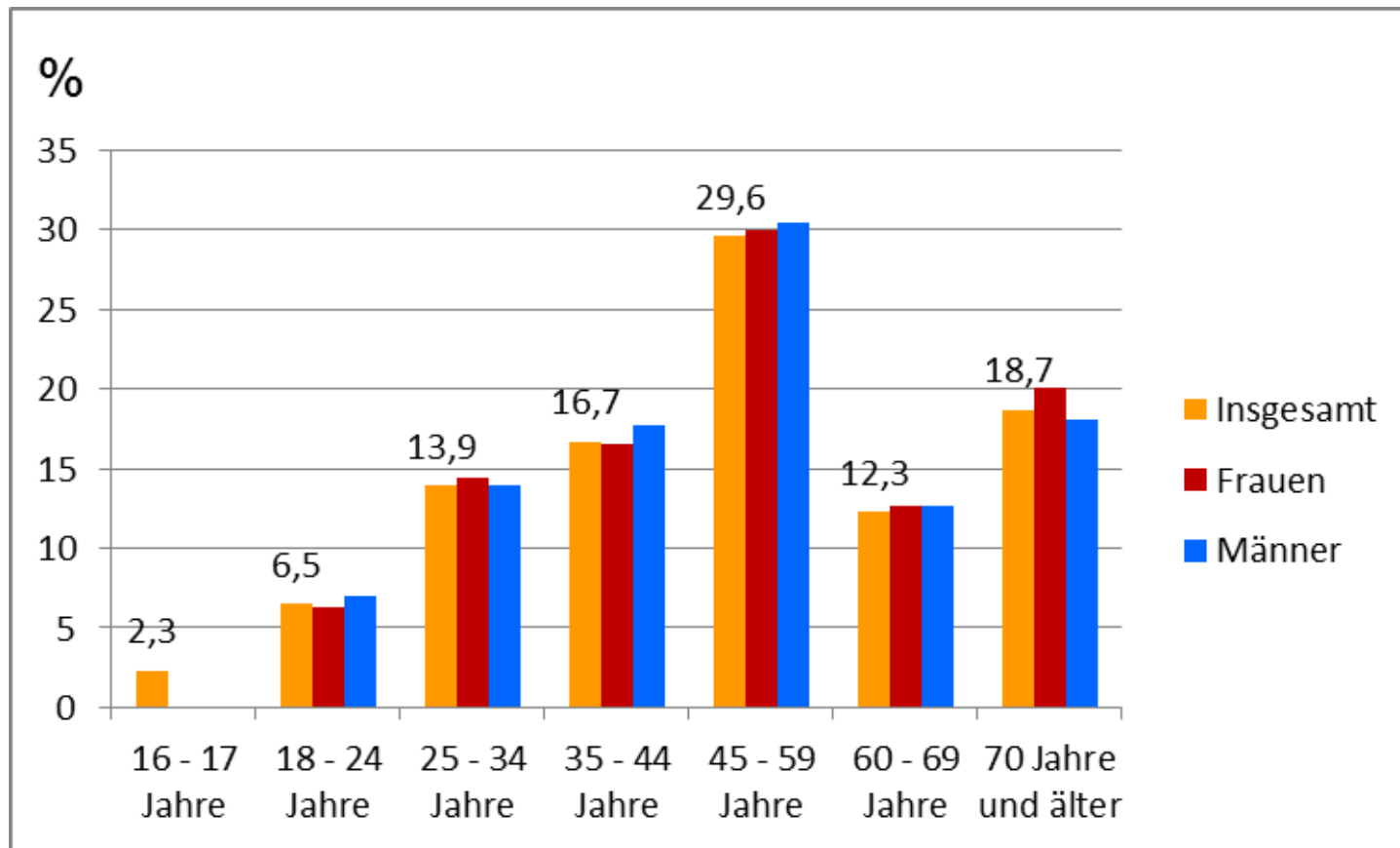
## Wahlbeteiligung in urbanen und ländlichen Stadtteilen



## Wahlbeteiligung in sozialstrukturell unterschiedlichen Stadtteilen

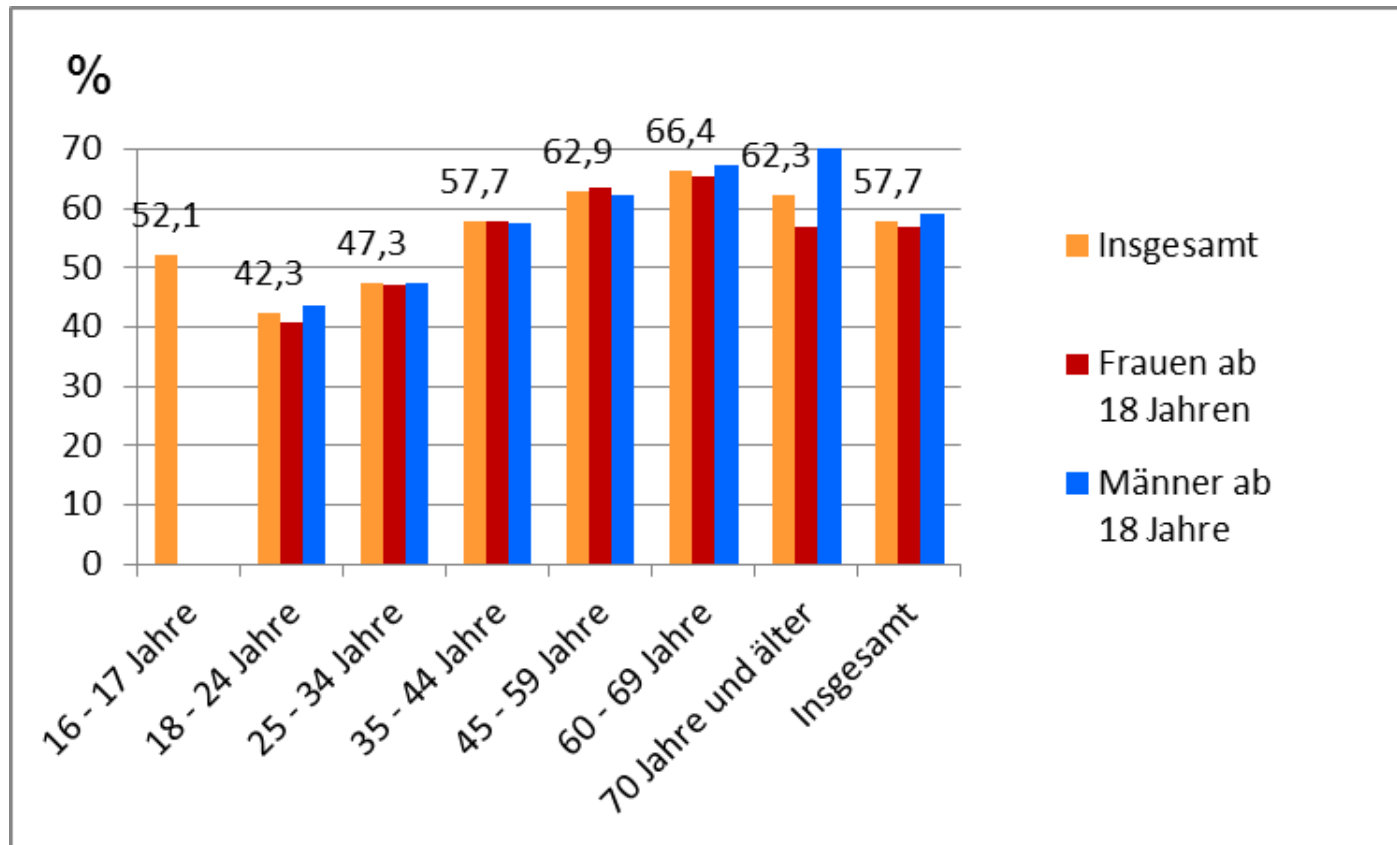


## Repräsentative Wahlstatistik: Wählerschaft in Prozent





# Repräsentative Wahlstatistik: Wahlbeteiligung nach Alter und Geschlecht



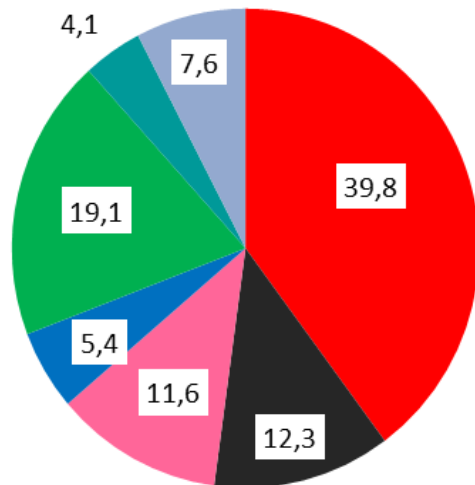
## Fazit: Einflussfaktoren für die Wahlbeteiligung

- Sozialstrukturelle Merkmale
  - Wahlbeteiligung ist in Stadtteilen mit hohem sozialen Status höher als in Gebieten mit geringem sozialen Status
- Bevölkerungsdichte
  - Wahlbeteiligung ist in Stadtteilen mit hoher Bevölkerungsdichte (eher innerstädtische Räume) niedriger als in Stadtteilen mit niedriger Bevölkerungsdichte (Äußere Stadt)
- Alter und Geschlecht
  - Die Wahlbeteiligung steigt mit zunehmenden Alter, höchste Wahlbeteiligung mit 70,5% bei Männern über 70 Jahren, niedrigste Wahlbeteiligung bei Frauen zwischen 18 und 24 Jahren.

## Wahlverhalten der unter 18-Jährigen - Landesliste

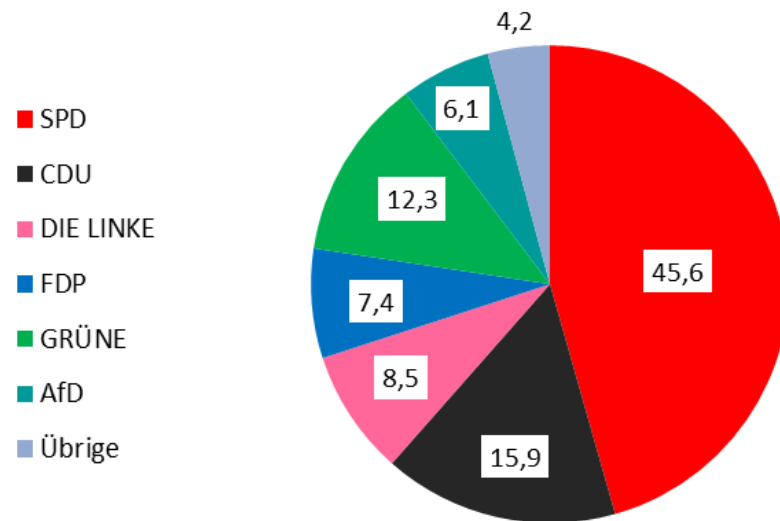
### Unter 18-Jährige

in Prozent der gültigen Stimmen



### Landesergebnis

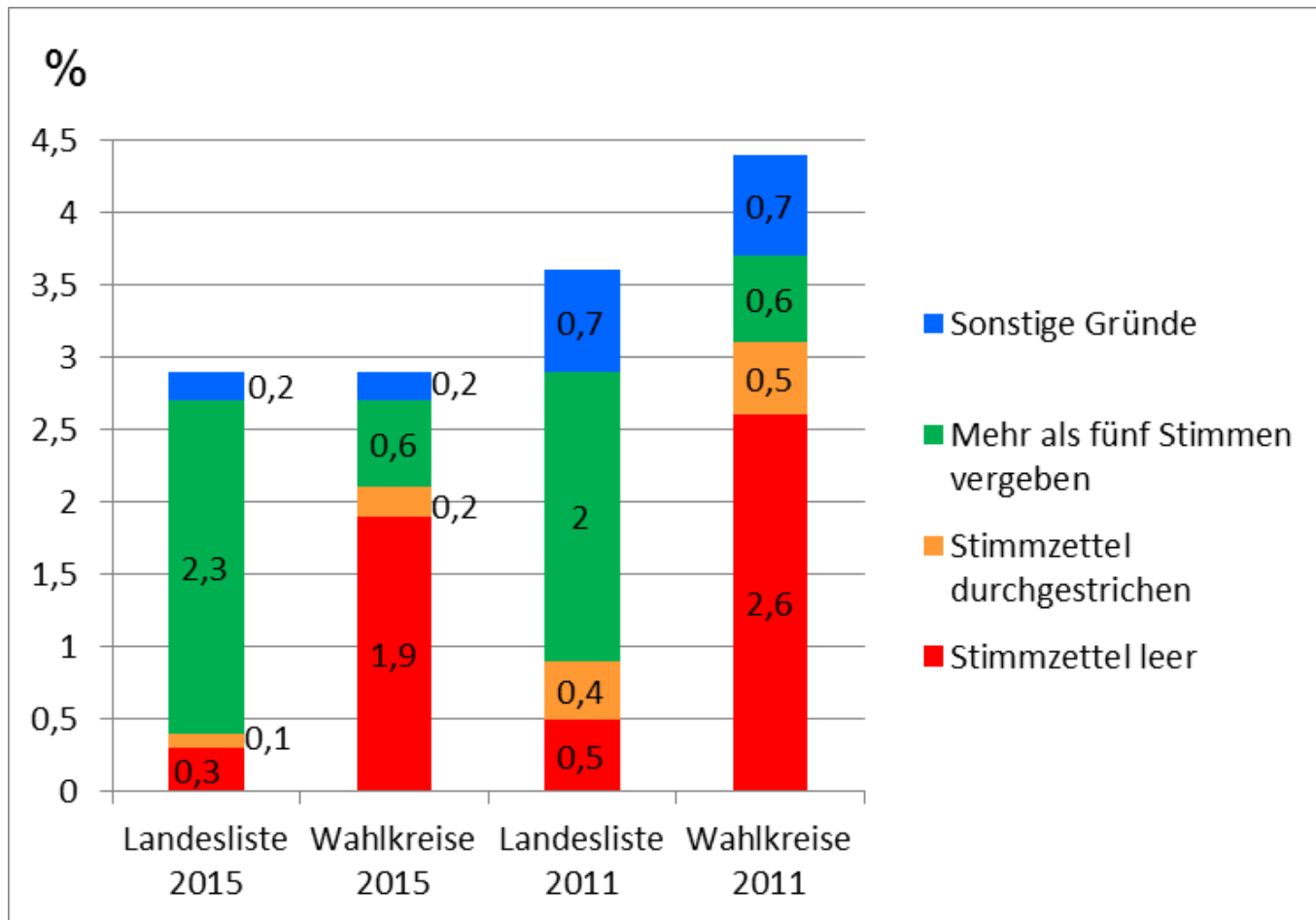
in Prozent der gültigen Stimmen



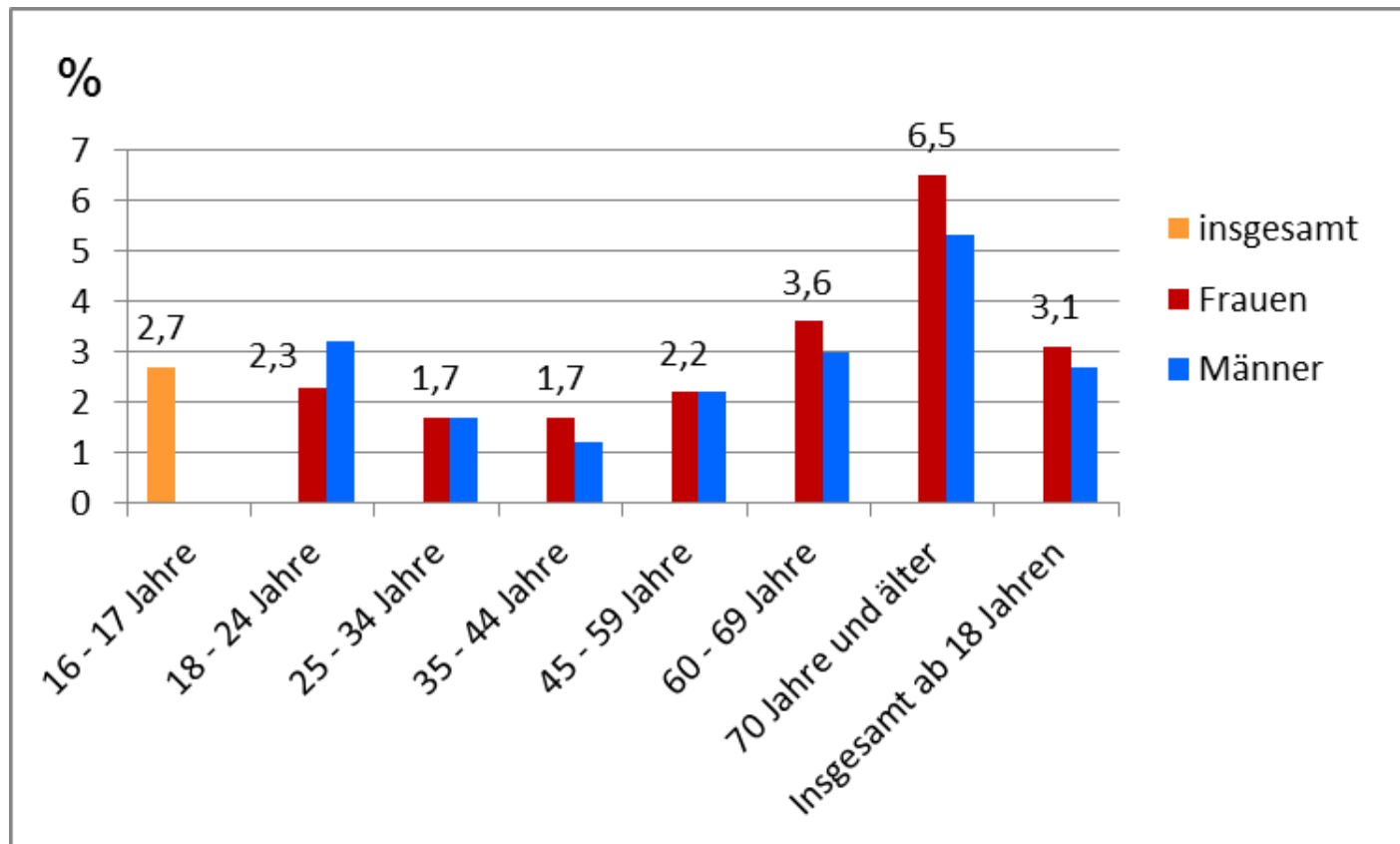
Wahlbeteiligung:  
52,1 Prozent

56,5 Prozent

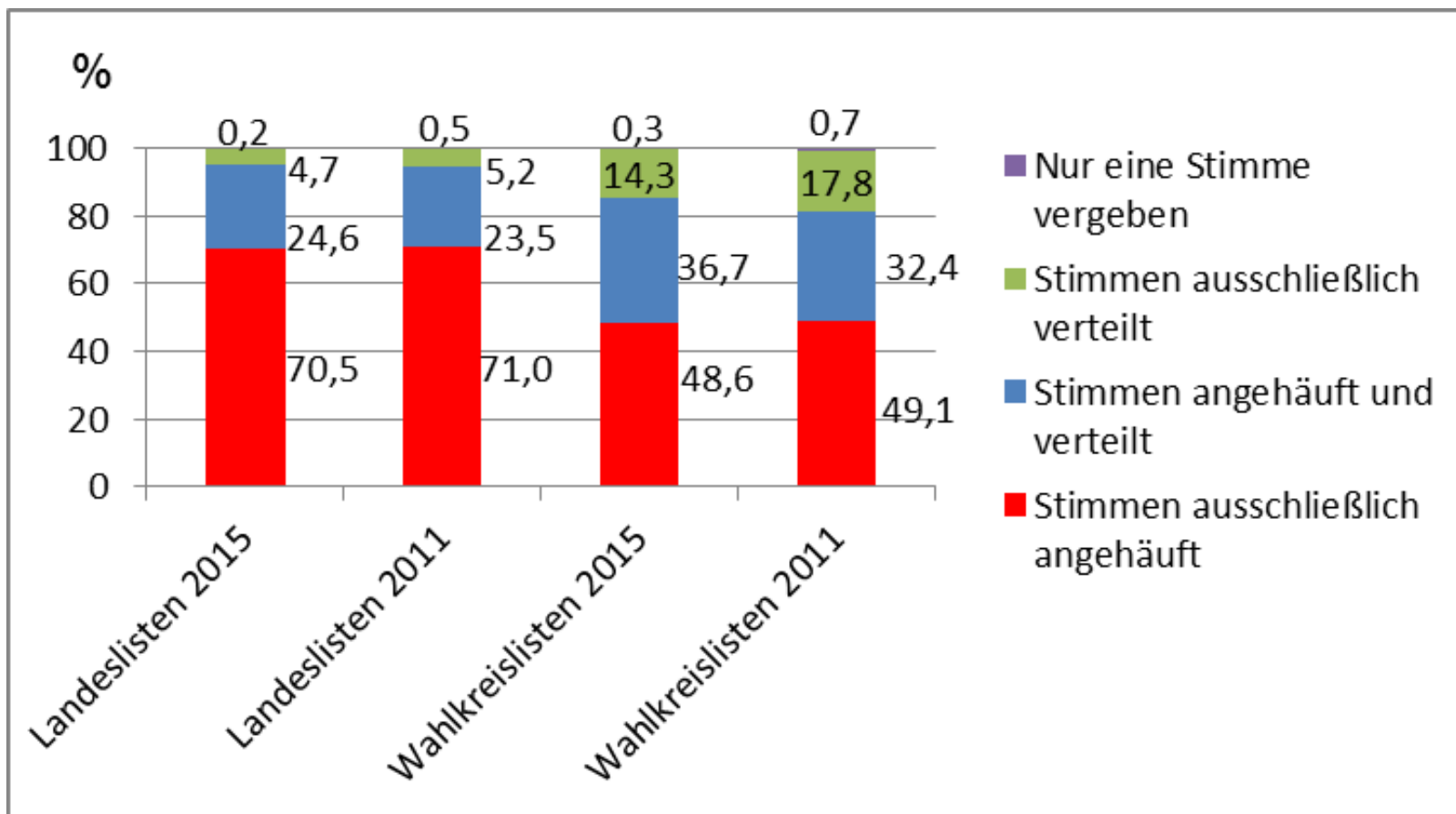
## Nutzung der differenzierten Stimmenabgabe: Ungültige Stimmzettel



## Ungültige Stimmzettel der Landesliste nach Alter und Geschlecht



## Nutzung der Möglichkeiten der Stimmenabgabe

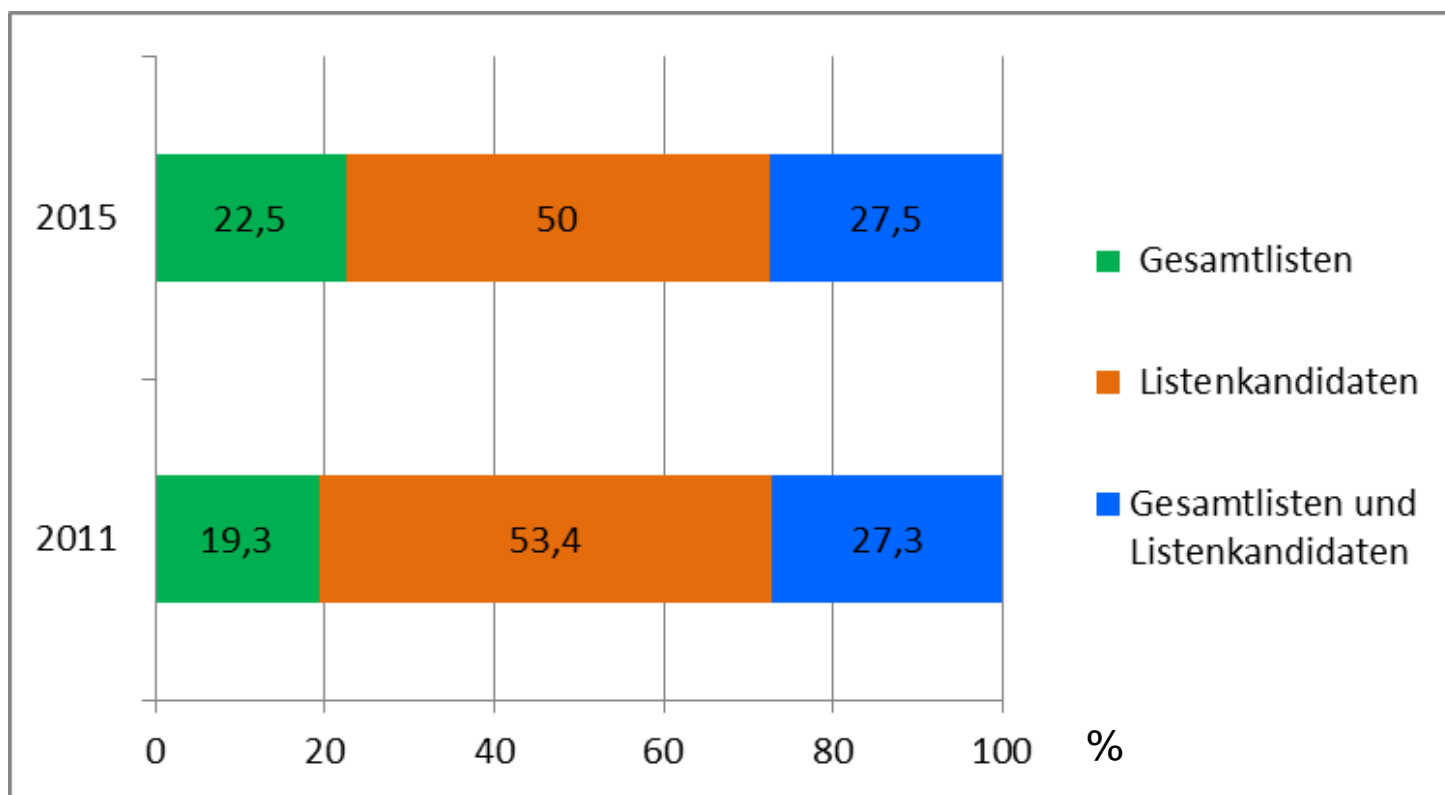


## Nutzung der Möglichkeiten der Stimmenabgabe: Kumulieren von fünf Stimmen

Möglichkeiten der Stimmabgabe	Anteile in Prozent der Stimmzettel			
	Bürgerschaftswahl 2015		Bürgerschaftswahl 2011	
	Landeslisten	Wahlkreislisten	Landeslisten	Wahlkreislisten
Ausschließlich fünf Stimmen angehäuft	70,4	48,2	70,7	48,8
davon für Gesamtliste	41,4	x	44,1	x
Listenkandidaten	29,0	48,2	26,6	48,8

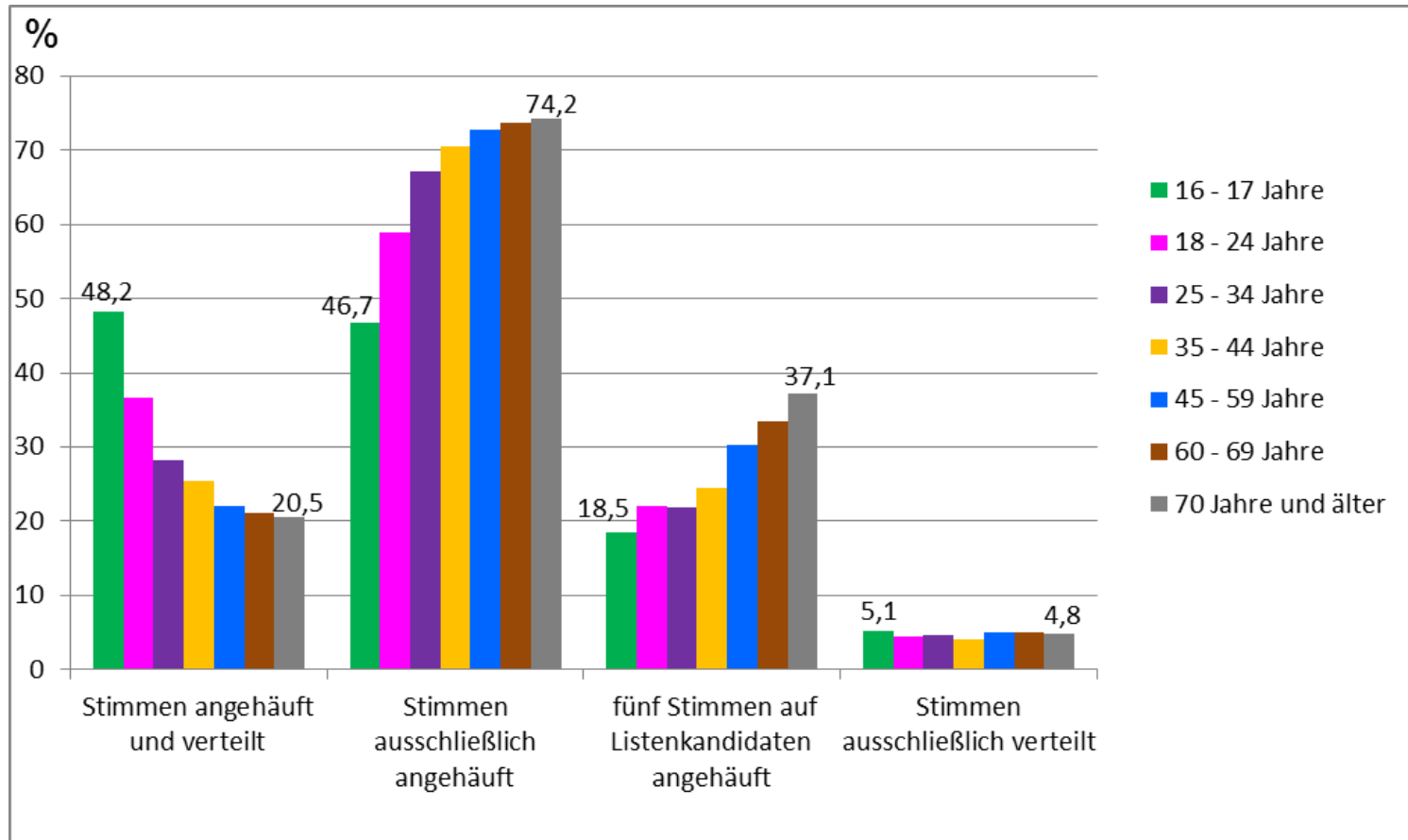
# Stimmenverteilung auf der Landesliste

(in Prozent der Stimmzettel, auf denen panaschiert wurde)

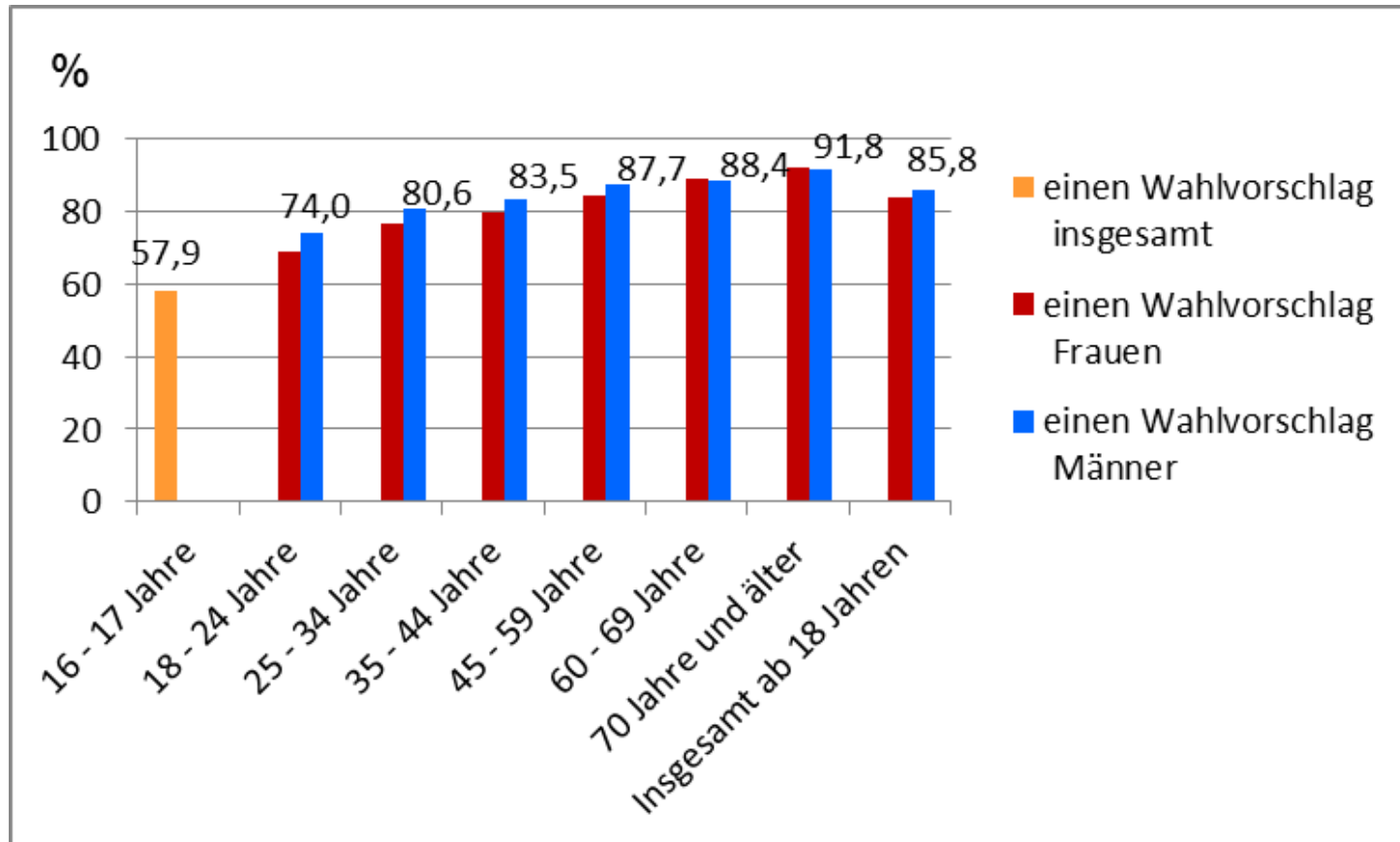




# Nutzung der Möglichkeiten der Stimmenabgabe nach Altersgruppen auf der Landesliste



## Stimmenverteilung auf Wahlvorschläge der Landesliste nach Alter und Geschlecht (in Prozent der Stimmzettel)



## Veränderungen des Rangplatzes auf der Landesliste aufgrund errungener Personenstimmen

	Bewerberinnen und Bewerber					
	SPD	CDU	DIE LINKE	FDP	GRÜNE	AfD
Verbesserung des Rangplatzes	27	26	8	23	28	12
Verschlechterung des Rangplatzes	30	32	7	27	28	14
unveränderter Rangplatz	3	2	2	5	4	4
Insgesamt	60	60	17	55	60	30

## Fazit: Kumulier- und Panaschierstatistik I

### Ungültige Stimmzettel

- Anteil hat im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2011 abgenommen.
- Anteil ist bei älteren Wählerinnen und Wählern (insbesondere ab 70 Jahren) überdurchschnittlich hoch.

### Nutzung der Möglichkeiten der Stimmenabgabe

- Nur rund ein Prozent der Wählerinnen und Wähler vergaben weniger als fünf Stimmen.
- Auf den Wahlkreislisten werden Möglichkeiten des Panaschierens stärker ausgeschöpft, da es keine Gesamtlisten gibt.
  - Rund 50 Prozent der Stimmen werden auf den Wahlkreislisten panaschiert, auf der Landesliste sind es nur rund 30 Prozent.

## Fazit: Kumulier- und Panaschierstatistik II

### Nutzung der Möglichkeiten der Stimmenabgabe

- Altersabhängig
  - Jüngere Wählerinnen und Wähler nutzen häufiger die Möglichkeit Stimmen zu panaschieren als ältere.
  - Mehr als 70% der Wählerinnen und Wähler ab 35 Jahren kumulieren ihre Stimmen ausschließlich.
- Auf der Landesliste panaschieren weniger als fünf Prozent der Wählerinnen und Wähler ausschließlich ihre Stimmen, auf den Wahlkreislisten sind es 14 Prozent.
- 16 Prozent der Wählerinnen und Wähler verteilen auf der Landesliste ihre Stimmen auf verschiedene Wahlvorschläge, auf den Wahlkreislisten sind es 19 Prozent.
- Frauen verteilen ihre Stimmen häufiger auf verschiedene Wahlvorschläge als Männer.